jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/23 2001/06/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.2003

Index

95/06 Ziviltechniker

Norm

Statut Wohlfahrtseinrichtungen Architekten Ingenieurkonsulenten 2000 §14 Abs2;
ZTKG 1994 §29 Abs1 idF 2000/I/056;
ZTKG 1994 §29 Abs2 idF 2000/I/056;
ZTKG 1994 §31 Abs1 idF 2000/I/056;

Rechtssatz

Insoweit die belangte Behörde gemeint haben sollte, dass auch bei völliger physischer Berufsunfähigkeit eine dennoch erhalten gebliebene geistige Eignung allein gegen die Anerkennung einer Berufsunfähigkeit spräche, so wäre dies unzutreffend, weil damit nicht dargelegt wurde, dass der Beschwerdeführer (der einen Antrag auf Zuerkennung einer vorzeitigen Berufsunfähigkeitspension gestellt hat) im Sinne des § 14 Abs. 2 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2000 (Beschluss des Kammertags vom 15. Juni 2000, kundgemacht in der Zeitschrift konstruktiv, Nr. 220a, Juni 2000) nicht außerstande ist, seinen Beruf als Ziviltechniker auszuüben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060069.X03

Im RIS seit

02.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at